



26.02.09

Übergang in die Oberstufe

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,
einige SchülerInnen der Untersekunden befinden sich in der Vorbereitung für den Mittleren Schulabschluss (MSA), gleichzeitig arbeiten alle SchülerInnen des Jahrgangs auf die Versetzung in die Oberstufe hin.

Es häufen sich zur Zeit die Fragen zu diesem Problemkreis. Die Sachlage sieht folgendermaßen aus:

In der SAVOGym (Schulartverordnung Gymnasien vom 22.06.07) heißt es in §3, Abs. 3 zur Versetzung in die Oberstufe:

„Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in allen Fächern mindestens ausreichend sind.“

Ebenfalls in §3 Abs. 1, Satz 3 heißt es weiter:

„Sofern diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler im Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann.“

Im Falle einer Nichtversetzung kann die 10. Klasse wiederholt werden, sofern die Schulverweildauer nicht tangiert ist.

Zusätzlich hat die Klassenkonferenz zum Halbjahr in der Untersekunda die Aufgabe, ggf. SchülerInnen zur Teilnahme am MSA zu verpflichten. Anlass hierfür ist ein nicht in allen Fächern ausreichendes Notenbild. Die Diagnose eines Mangelhaft in einem Fach gilt es hier (prognostisch) im Hinblick auf die Oberstufe zu bewerten.

Falls der MSA nicht bestanden wird, darf er in der Regel im nächsten Jahr wiederholt werden. Bei einem so genannten qualifizierten MSA (Schnitt in D, E und M kleiner 2,4 ; Schnitt der übrigen Fächer 3 und keine 6 dabei) hat man schon hiermit die Berechtigung zum Besuch der Oberstufe erworben.

Falls jemand im MSA durchfällt, könnte er dennoch in die Oberstufe versetzt werden, wenn (s.o.) zum Schuljahresende alle Leistungen mindestens ausreichend sind oder die Klassenkonferenz mit positiver Prognose versetzt.

Zusätzlich kann auch nach Erreichen der Oberstufe (jetzt im 11. Jahrgang) die Verpflichtung zur Teilnahme am MSA ausgesprochen werden, wenn ein Fortkommen in der Oberstufe nicht sicher erscheint. Im Grundsatz hat also der MSA keinen negativen Einfluss auf das Versetzungsgeschehen am Schuljahresende. Somit gibt es also 2 Möglichkeiten des Übergangs in die Oberstufe: Die Versetzung **oder** den qualifizierten MSA.

Mit freundlichem Gruß

Von dem Elternbrief den Übergang in die Oberstufe betreffend habe ich Kenntnis erhalten.

Name des Schülers/der Schülerin

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

